



Du hast Recht(e)!



Die rechtlichen Grundlagen der SV-Arbeit

Verwaltungsvorschrift für SVen
Schulgesetz (Auszug)
Schulwahlordnung (Auszug)

Inhalt

Kleine Einführung zur Verwaltungsvorschrift für die SV-Arbeit... | 4

Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler (SV-VV, 2015) | 6

1 Grundsätze für die Arbeit der Vertretungen für Schüler*innen | 6

- 1.1 Satzungsrecht | 6
- 1.2 Freistellung der SV-Vertreter*innen in Schule und Ausbildungsstelle | 6
- 1.3 Benachteiligungsverbot für Vertretungen für Schüler*innen | 7
- 1.4 Auskunftsverweigerungsrecht | 7
- 1.5 Oberstufe | 7
- 1.6 Brief- und Postgeheimnis | 7
- 1.7 Ausstattung der Vertretung für Schüler*innen | 8
- 1.8 Mitteilungen der Vertretung für Schüler*innen | 8
- 1.9 Finanzierung | 8
- 1.10 Kassenführung | 8

2 Arbeit der Vertretung für Schüler*innen in der Schule | 9

- 2.1 Informationspflichten der Schule | 9
- 2.2 Klassenversammlung | 10
- 2.3 VV der Schüler*innen und Klassensprecher*innenversammlung | 10
- 2.4 Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen der SV | 10
- 2.5 Aufsicht bei SV-Veranstaltungen | 11
- 2.6 Konferenzen | 11

3 Verbindungslehrkräfte | 13

- 3.1 Aufgabenstellungen | 13
- 3.2 Zahl der Verbindungslehrkräfte | 13
- 3.3 Teilnahmeberechtigung | 13
- 3.4 Sprechstunde | 13
- 3.5 Auskunftsverweigerungsrecht | 13
- 3.6 Befreiung von Pausenaufsicht | 14
- 3.7 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für SVen | 14
- 3.8 Wahlvorschriften für die Verbindungslehrkräfte | 14
 - 3.8.1 Wahlperiode | 14
 - 3.8.2 Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum) | 14
 - 3.8.3 Durchführung der Wahl | 14

4 Zusammenschluss von Vertretungen für Schüler*innen | 15

- 4.1 Allgemeines | 15
- 4.2 Kreis- und Stadtvertretungen | 15
- 4.3 Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler | 16

5 Besondere Wahlvorschriften an berufsbildenden Schulen | 17

6 Meinungsverschiedenheiten | 17

7 Inkrafttreten | 17

Rheinland-pfälzisches Schulgesetz (SchulG, 2020), (Auszug) | 18

Teil 1 - Grundlagen, Abschnitt 1 - Allgemeines | 18

§ 1 - Auftrag der Schule | 18

§ 2 - Eltern und Schule | 19

§ 3 - Schülerinnen und Schüler | 20

§ 4 - Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler | 21

§ 5 - Gemeinsame Aufgabe | 22

Teil 2 - Lehrkräfte, Schüler*innen und Eltern, Abschnitt 3 - Konferenzen | 23

§ 27 - Allgemeines | 23

Abschnitt 4 - Vertretungen für Schüler*innen, Schülerzeitungen | 23

§ 31 - Vertretungen für Schüler*innen | 23

§ 32 - Klassenversammlung | 24

§ 33 - Versammlung der Klassensprecher*innen | 25

§ 33a - Errichtung der Versammlung der Klassensprecher*innen, Verbindungslehrkräfte | 27

§ 34 - Versammlung der Schüler*innen | 28

§ 35 - Kreis- und Stadtvertretungen, Landesvertretung für Schüler*innen | 29

§ 36 - Schüler*innenzeitungen | 31

Abschnitt 6 - Schulausschuss | 31

§ 48 - Schulausschuss | 31

§ 48a - Errichtung des Schulausschusses | 32

Abschnitt 7 - Gemeinsame Bestimmungen | 34

§ 49 - Verfahrensgrundsätze | 34

§ 50 - Ergänzende Vorschriften | 35

Teil 5 - Schulunterhaltung und Schulverwaltung, Abschnitt 2 - Staatliche Schulen, Unterabschnitt 3 - Kommunale Schulverwaltung | 36

§ 90 - Schulträgerausschuss | 36

Schulwahlordnung (SchulWO, 2020), (Auszug) | 37

Teil 2 - Vertretungen für Schüler*innen | 37

§ 26 - Wahlrecht | 37

§ 27 - Wahlgrundsätze | 37

§ 28 - Wahltermin, Wahlperiode | 37

§ 29 - Wahlleitung | 38

§ 30 - Wahlergebnis | 38

§ 31 - Abwahl, Nachwahl | 38

Teil 3 - Schulausschuss | 39

Teil 5 - Entschädigungen | 39



Kleine Einführung zur Verwaltungsvorschrift für die SV-Arbeit...

Was ist eine Verwaltungsvorschrift?

Eine Verwaltungsvorschrift (kurz: VV) ist eine Regelung, die von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz (z.B. Kultusministerium) für einen anderen Teil der Verwaltung (z.B. Schulamt oder Schulen) erlassen wird. Dies bedeutet, dass sie grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem*der Bürger*in hat. Grund dafür ist die Tatsache, dass in Deutschland das Prinzip der Gewaltenteilung herrscht: Gesetze werden von der Legislative erlassen. Die Verwaltung ist aber Teil der Exekutive und daher nicht berechtigt, Gesetze zu erlassen.

Gesetze (z.B. das Schulgesetz) beinhalten üblicherweise gewisse Handlungs- oder Auslegungsspielräume. Dadurch kann es passieren, dass ein*e Beamte*in einen Paragraphen auf eine Art anwendet, ein*e andere*r jedoch auf eine andere Art. Dies soll durch Verwaltungsvorschriften verhindert werden, indem gesetzlich getroffene Regelungen näher ausgeführt und definiert, also konkretisiert werden. Denn: In Artikel 3 GG ist festgelegt: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. „Wesentlich Gleiches“ darf vom Staat nicht ungleich behandelt werden. Damit dies geschieht, richtet sich die Verwaltung nach Verwaltungsvorschriften. Wird eine Verwaltungsvorschrift nicht angewendet, kann daraus ein Verstoß gegen Art. 3 GG entstehen.

Fazit: Eine VV hat insofern Wirkung auf die Bürger*innen (oder auf uns als SV-Aktive), als alle (wesentlich gleichen) Fälle gemäß selbiger gleich behandelt werden müssen. Abweichungen wären ein Verstoß gegen Art. 3 GG.

Was ist die Verwaltungsvorschrift für die SV-Arbeit?

Diese Verwaltungsvorschrift heißt korrekt „Verwaltungsvorschrift über Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler“ und wurde vom rheinland-pfälzischen Bildungsministerium erlassen. Sie konkretisiert die Vorschriften der §§ 31 bis 35 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes, in denen festgelegt ist, dass es überhaupt so etwas wie eine

Schüler*innenvertretung geben kann. Sie richtet sich vor allem an die Schulleitung.



Die Verwaltungsvorschrift legt die verbindlichen „Spielregeln“ für die Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Schüler*innenvertretungen sowie Verbindungslehrer*innen aller Schulen in RLP fest. Ihr könnt euch gegenüber der Schulleitung und Lehrer*innen, Schulaufsicht etc. auf sie berufen!

Bei allen Fragen rund um die Verwaltungsvorschrift und die weiteren in dieser Broschüre enthaltenen SV-rechtlichen Texte hilft dir die LSV gerne weiter!

info@lsvrlp.de | www.lsvrlp.de

Die Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz

...vertritt die Interessen der etwa 385.000 Schüler*innen an den rund 650 weiterführenden Schulen in Rheinland-Pfalz.

Zur Aufgabe der LSV gehört es, die Schüler*innen gegenüber dem Ministerium, Verbänden, Parteien und der sonstigen Öffentlichkeit zu vertreten sowie die SV-Vertreter*innen der einzelnen Schulen zu unterstützen.

Stress bei der SV-Arbeit? Wir helfen dir weiter!

Impressum

Herausgeberin dieser Broschüre:

Landesschüler*innenvertretung
Rheinland-Pfalz (LSV RLP)

Albinstraße 14
55116 Mainz

06131 / 23 86 21
06131 / 23 87 31

info@lsvrlp.de
www.lsvrlp.de



Bild Titelseite von Sang Hyun Cho auf pixabay.com

Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
vom 17. Oktober 2015 (9412 C - Tgb.-Nr. 12/15)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 1. März 2007
(942 C - 51 420/34) - Amtsbl. S. 159; 2012 S. 396 -

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Schulgesetzes (SchulG) wird folgende Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben, die Wahl und die Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler erlassen. Sie führt die Vorschriften der §§ 31 bis 35 SchulG aus, wonach die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen können.

1 Grundsätze für die Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

1.1 Satzungsrecht

1.1.1 Jede Vertretung für Schülerinnen und Schüler kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten über die Aufgaben, die Arbeit und die Wahl der Vertretung für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule geregelt werden.

1.1.2 Die Satzung der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einer Schule wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter erlassen.

1.2 Freistellung der Schülervotreterinnen und Schülervotreter in der Schule und in der Ausbildungsstelle

1.2.1 Mitglieder der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sollen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für ihre Tätigkeit und für ihre Fortbildung für diese Aufgabe freigestellt werden.

1.2.2 Ihre Freistellung von betrieblicher Tätigkeit zur Teilnahme an Schulveranstaltungen der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler erfolgt nach den mit den zuständigen Stellen getroffenen Vereinbarungen und beträgt je Schuljahr bis zu fünf Arbeitstage. Anderslautende Absprachen zwischen Betrieb und Auszubildenden bleiben unberührt.

1.3 Benachteiligungsverbot für Vertretungen für Schülerinnen und Schüler
Wegen der Tätigkeit als Vertretung für Schülerinnen und Schüler darf keine Schülerin und kein Schüler benachteiligt werden. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist die Tätigkeit als Vertretung für Schülerinnen und Schüler im Zeugnis zu vermerken. Wegen einer Tätigkeit als Vertretung für Schülerinnen und Schüler entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden im Zeugnis nicht vermerkt.

1.4 Auskunftsverweigerungsrecht

Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind berechtigt, insbesondere auf Verlangen einer Schülerin oder eines Schülers, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt gegeben worden sind, gegenüber Lehrkräften zu verweigern.

1.5 Oberstufe

Für die in der Oberstufe gebildeten Stammkurse gelten die Regelungen dieser Verhaltensvorschrift für die Klassen entsprechend.

1.6 Brief- und Postgeheimnis

Sendungen, die an die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler der Schule gerichtet sind, werden dem Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, solche an eine Klasse der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher, Sendungen z. Hd. einer bezeichneten Schülervertreterin oder eines Schülervertreters werden dieser Person unmittelbar ausgehändigt. Die Weitergabe dieser Sendungen erfolgt unverzüglich ohne Öffnung der Sendung. Postsendungen, die verfassungsfeindliches, gewaltverherrlichendes oder sonstiges kriminelles Material enthalten, sind von den Vertretungen für Schülerinnen und Schüler unverzüglich nach dem Öffnen der Schulleitung zu übergeben.

1.7 Ausstattung der Vertretung für Schülerinnen und Schüler

Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der Vertretung für Schülerinnen und Schüler erforderlichen Sachmittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Für die Arbeit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler ist nach Möglichkeit ein eigener abschließbarer Raum, aber in jedem Fall eine nur für die Vertretung für Schülerinnen und Schüler zugängliche abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeit für Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich soll ihr eine Internetnutzung ermöglicht werden. Die Vorschläge der Vertretung für Schülerinnen und Schüler für deren Sachbedarf sollen bei den Haushaltsanforderungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber dem Schulträger angemessen berücksichtigt werden.

1.8 Mitteilungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler

Der Vertretung für Schülerinnen und Schüler stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitteilungsmöglichkeiten wie ein Schwarzes Brett und eine eigene Seite auf der Schulhomepage zur Verfügung. Die Verantwortung für die Mitteilungsmedien trägt die Vertretung für Schülerinnen und Schüler. Aushänge bedürfen in allen Fällen nur eines Sichtvermerks der Schülersprecherin oder des Schülersprechers.

1.9 Finanzierung

Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher kann im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat von den Schülerinnen und Schülern einen freiwilligen Beitrag für die Aufgaben der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einsammeln. Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler darf Zuwendungen aus der Elternschaft und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und parteiunabhängigen Organisationen entgegennehmen, sofern sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die der Aufgabe und dem Ziel der Vertretung für Schülerinnen und Schüler widersprechen.

1.10 Kassenführung

Zur Verwaltung der Mittel richtet die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher eine Kasse ein. Die Kassengeschäfte werden durch eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und eine

Stellvertreterin oder einen Stellvertreter geführt, die von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt werden. Die Erziehungsberechtigten der Kassenwartin oder des Kassenwirts und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters müssen dieser Bestellung zugestimmt haben. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, Belegung von Einnahmen und Ausgaben, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Geldgeschäfte dürfen nur bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel abgeschlossen werden. Beschlüsse der Vertretung für Schülerinnen und Schüler mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbindungslehrkraft; diese darf einem Beschluss nur widersprechen, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist. In jedem Schuljahr hat mindestens einmal eine Kassenprüfung zu erfolgen. Diese erfolgt durch von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählte Personen zusammen mit einer für die Kassenprüfung vom Schulausschuss beauftragten Person, die nicht Schülerin oder Schüler sein darf.

2 Arbeit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler in der Schule

2.1 Informationspflichten der Schule

Der Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen, Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und Stufensprecherinnen und -sprecher. Mindestens alle vier Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Verbindungslehrkraft stattfinden. Die Schulleitung unterrichtet die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, Gesetze) und erläutert sie. Schulrechtliche Vorschriften, grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums werden der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt. Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler hat das Recht, mit den Vertreterinnen und

Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der Vertretung für Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung frühestmöglich anzukündigen.

2.2 Klassenversammlung

Die Klassenversammlung, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält hierzu auf Antrag eine Wochenstunde während der allgemeinen Unterrichtszeit als Stunde der Vertretung für Schülerinnen und Schüler (SV-Stunde); der Antrag ist bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zu stellen. Jede Klasse kann in der Regel einmal im Monat eine solche Unterrichtsstunde erhalten. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie. Die Klassenversammlung entscheidet, ob sie ohne Anwesenheit einer Lehrkraft tagt. Die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt.

2.3 Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher

Die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher werden von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher einberufen.

Der Termin für die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt; der Termin für die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt. Terminüberschneidungen mit Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftlichen Überprüfungen sollen vermieden werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben ein Recht auf Anhörung in der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.

2.4 Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler hat das Recht, eigene Arbeitsgemeinschaften oder Veranstaltungen durchzuführen. Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder einer Vertretung für Schülerinnen

und Schüler auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind nur Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Gemeinsame Schulveranstaltungen der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterinnen oder die Schulleiter der beteiligten Schulen vorher zugestimmt haben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden.

2.5 Aufsicht bei Veranstaltungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler

Die Aufsicht bei Veranstaltungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler können, soweit Lehrkräfte zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, Schülerinnen oder Schüler führen, die von der Schulleitung im Einvernehmen mit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt werden. Die Vertretung der Schülerinnen und Schüler hat ein Vorschlagsrecht. Mit der selbstständigen Aufsichtsführung dürfen nur Personen beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; die Erziehungsberechtigten müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben.

2.6 Konferenzen

- 2.6.1 Die Einberufung der Klassenkonferenz kann von der Klassenversammlung, die Einberufung der Gesamtkonferenz von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher verlangt werden; hat die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einen Vorstand nach § 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3 SchulG gewählt, kann der Vorstand die Einberufung verlangen. Eine Tagesordnung ist vorzulegen.
- 2.6.2 An Gesamtkonferenzen können die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss stimmberechtigt, an allen sonstigen Konferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten

zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. Dieses Stimmrecht steht nicht den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe zu und gilt nicht im Fall des § 48a Abs. 3 Satz 2 SchulG.

Für die Teilnahme an Gesamtkonferenzen kann die Vertretung für Schülerinnen und Schüler über die bestehende Anzahl der Schülerinnen und Schüler hinaus ein bis vier weitere stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter - je nach Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter im Schulausschuss - wählen. Dazu wählt die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus der Mitte der Schülerschaft die erforderliche Zahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter.

Wird eine Klassenkonferenz auf Verlangen der Klassenversammlung oder eine Gesamtkonferenz auf Verlangen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einberufen (§ 27 Abs. 7 SchulG), so können zusätzlich bis zu vier weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler an der Gesamtkonferenz mit Stimmrecht und an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

An Klassen- und Kurskonferenzen - mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen - können die jeweiligen Klassen- oder Kursprecherinnen und -sprecher mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Schülersprecherinnen und Schülersprecher auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu den Konferenzen werden die Schülersprecherinnen und Schülersprecher rechtzeitig eingeladen.

3 Verbindungslehrkräfte

3.1 Aufgabenstellungen

Die Verbindungslehrkräfte arbeiten konstruktiv mit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zusammen; sie haben die Aufgabe, sich für die Belange der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einzusetzen sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zu beraten und zu fördern und bei Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuss angerufen wird. In Erfüllung dieser Aufgaben wird die Verbindungslehrkraft von allen schulischen Beteiligten, vor allem von der Schulleitung und dem Kollegium unterstützt.

3.2 Zahl der Verbindungslehrkräfte

An jeder Schule sollen mindestens zwei Verbindungslehrkräfte gewählt werden. Hierbei soll es sich um eine Frau und einen Mann handeln.

An größeren Schulen können mehrere Verbindungslehrkräfte gewählt werden. Auch hier soll auf paritätische Besetzung geachtet werden.

3.3 Teilnahmeberechtigung

Die Verbindungslehrkräfte nehmen an den Sitzungen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen können in Abwesenheit der Verbindungslehrkräfte stattfinden. Die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt.

3.4 Sprechstunde

Die Verbindungslehrkräfte richten eine wöchentliche Sprechstunde ein, zu der die Schülerinnen und Schüler auch während ihrer Unterrichtszeit Zutritt haben.

3.5 Auskunftsverweigerungsrecht

Die Verbindungslehrkräfte sind berechtigt, insbesondere auf Verlangen einer Schülerin oder eines Schülers, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder sonst bekannt gegeben worden sind, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern.

3.6 Befreiung von Pausenaufsicht

Die Verbindungslehrkräfte sind zwecks ordnungsgemäßer Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe in der Regel von der Pausenaufsicht sowie von den Aufsichten vor und nach dem Unterricht freigestellt.

3.7 Teilnahme von Lehrkräften an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von in Rheinland-Pfalz anerkannten Trägern der Lehrerfortbildung erfolgt eine Freistellung vom Unterricht für die Dauer der Veranstaltung. Für die Freistellung hat die Schulleitung lediglich zu prüfen, ob der Teilnahme der jeweiligen Lehrkraft an der Veranstaltung dienstliche Gründe entgegenstehen.

3.8 Wahlvorschriften für die Verbindungslehrkräfte

3.8.1 Wahlperiode

Die Amtszeit der Verbindungslehrkräfte beträgt je nach Beschluss der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ein Schuljahr oder zwei Schuljahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Verbindungslehrkräfte ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Falls erforderlich, findet eine Neuwahl statt.

3.8.2 Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum)

Jede Verbindungslehrkraft kann jederzeit durch die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

3.8.3 Durchführung der Wahl

Es gelten die Verfahrensgrundsätze des § 49 SchulG und der Schulwahlordnung.

4 Zusammenschluss von Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Vertretungen für Schülerinnen und Schüler können nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 und 2 SchulG und der nachfolgenden Bestimmungen als Kreis- und Stadtvertretungen und auf Landesebene gewählt werden.
- 4.1.2 Die in Nummer 4.1.1 genannten Vertretungen für Schülerinnen und Schüler können sich eine Satzung als Geschäftsordnung geben. Die von den Kreis- und Stadtvertretungen beschlossenen Satzungen sind im Rahmen der Rechtsaufsicht der zuständigen Schulbehörde, die von der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler beschlossene Satzung dem fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung zuzuleiten.
- 4.1.3 Die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Gremien sollen ihrer jeweiligen Schule rechtzeitig die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des Gremiums, dem sie angehören, anzeigen, damit diese als Schulveranstaltung gelten.
- 4.1.4 Der notwendige Sachbedarf der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler soll seitens der beteiligten Schulen aus den für den Geschäftsbedarf der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler der Schulen vorhandenen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler und die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler erhalten vom Land für die Teilnahme an Sitzungen Fahrtkostenersatz und Tagegeld. Darüber hinaus stellt das Land der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Haushalts ein Budget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung.

Die Abrechnung, der Fahrkosten und des Tagegeldes für die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler erfolgt über die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler.
- 4.1.5 Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler, die sich in Kreis- und Stadtvertretungen zusammengeschlossen haben, geben dies den jeweiligen kommunalen und staatlichen Stellen bekannt.

4.2 Kreis- und Stadtvertretungen

4.2.1 Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler setzen sich aus jeweils zwei Schülerinnen und Schülern aller Schulen der Sekundarstufe I und II des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zusammen.

4.2.2 Die Kreis- und Stadtvertretungen werden von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder, sofern die Versammlung dies beschließt, von der Vollversammlung für Schülerinnen und Schüler gewählt.

Die Kreis- und Stadtvertretungen wählen aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter zur Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler sowie einen Vorstand. Die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler vertreten die Belange der Schülerinnen und Schüler gegenüber den zuständigen Schulträgern. Diese sollen die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler bei Angelegenheiten, die Schülerinnen und Schüler betreffen, möglichst frühzeitig beteiligen.

4.3 Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler

4.3.1 Die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler ist vor dem Erlass von Regelungen, die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler betreffen, zu beteiligen.

Dies gilt insbesondere für

- a) allgemeine Schul- und Prüfungsordnungen,
- b) allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge insbesondere in schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche und Prüfungsordnungen,
- c) allgemeine Bestimmungen, die die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen einzelnen Schularten regeln,
- d) allgemeine Regelungen über das Schuljahr, die Ferien und die wöchentliche Unterrichtsfolge.

Des Benehmens mit dem Landesvorstand bedürfen Regelungen, die Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler betreffen.

- 4.3.2 Für die Finanzierung und Kassenführung bei der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler und den Kreis- und Stadtvertretungen gelten die Grundsätze der Nummern 1.9 und 1.10 entsprechend.

5 Besondere Wahlvorschriften an berufsbildenden Schulen

- 5.1 Für die Schulform Berufsschule werden jeweils Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher für die an denselben Tagen anwesenden Berufsschulklassen gebildet. Sie wählen jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Tagessprecherin oder Tagessprecher) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 5.2 Bei Berufsschulklassen, die an mehreren Tagen anwesend sind, und Berufsschulklassen im Blockunterricht ordnet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher die jeweilige Klasse einer Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu.
- 5.3 Die amtierende Schülersprecherin oder der amtierende Schülersprecher oder im Falle des Fehlens einer Vertretung für Schülerinnen und Schüler die Schulleiterin oder der Schulleiter hat zu einer ganztägigen Versammlung der Klassensprecherinnen/Tagessprecherinnen und Klassensprecher/Tagessprecher aller Schulformen zur Wahl der Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, der Delegierten zur Kreis- oder Stadtvertretung für Schülerinnen und Schüler und der Verbindungslehrkräfte einzuladen und diese zu leiten.

6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertretung können die Beteiligten die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen (§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 5 SchulG).

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

Teil 1 - Grundlagen

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 - Auftrag der Schule

- (1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.
- (2) In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, Ehrenämter und die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur, Umwelt und die globalen Nachhaltigkeitsziele zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Im Bewusstsein der Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und Eltern mit Behinderungen wirken alle Schulen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit.
- (3) Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten

Teil der Gesamterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft befähigen. Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen. Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

- (4) Bei der Gestaltung des Schulwesens ist darauf zu achten, dass die Beteiligten die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung aller Maßnahmen von Anfang an in allen Bereichen und auf allen Ebenen einbeziehen (Gender Mainstreaming).
- (5) Das Schulverhältnis ist als besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Achtung, Respekt und verantwortungsvollem Umgang mit Nähe und Distanz.
- (6) Zur Erfüllung ihres Auftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten.

§ 2 - Eltern und Schule

- (1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.
- (2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.
- (3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemein-

same Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.

- (4) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.
- (5) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besucht. Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regeln die Schulordnungen.
- (6) Die Eltern unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.
- (7) Die Schule informiert die Eltern über alle wesentlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

§ 3 - Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Schule ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr.
- (2) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Sie bietet ihnen Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an. Schülerinnen und Schüler sollen in schulischen Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, von der Schule beteiligt werden. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen. Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen.

Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung. Die Schülerinnen und Schüler dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren; dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.

- (4) Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in die Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft eingebunden. Es gehört zu den Aufgaben der Schule ihnen diese Mitwirkungsmöglichkeiten zu erschließen.
- (5) Alle Schülerinnen und Schüler sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich selbstständig, barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und gemeinsam nutzen können. Die Entscheidung, ob der Schulbesuch an einer Förderschule oder im inklusiven Unterricht erfolgen soll, treffen die Eltern; § 59 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen und ist ihnen der zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderliche Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 - Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.
- (2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über
 - 1. die Nichtversetzung,
 - 2. die Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe,
 - 3. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
 - 4. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
 - 5. die Entlassung aus dem Schulverhältnis wegen mangelnder Leistung

(§ 54),

6. den Schulausschluss oder dessen Androhung (§ 55) sowie

7. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler unterrichten.

- (3) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn
 - 1. die Zulassung zur Abschlussprüfung,
 - 2. das Bestehen der Abschlussprüfunggefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis nach § 54 Abs. 4 oder zum Ausschluss von der Schule eingeleitet ist.
- (4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.
- (5) Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.
- (7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten.

§ 5 - Gemeinsame Aufgabe

- (1) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Auftrags der Schule mit den Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.
- (2) Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts wirken die Kirchen und Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz mit.
- (...)

Teil 2 - Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern

Abschnitt 3 - Konferenzen

§ 27 - Allgemeines (...)

- (4) Die Lehrkräfte haben in allen Konferenzen, denen sie angehören, Stimmrecht, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss können an den Gesamtkonferenzen stimmberechtigt, an allen sonstigen Konferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen; die Teilnahme von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, von pädagogischen und technischen Fachkräften sowie von weiteren sachkundigen Personen regelt das fachlich zuständige Ministerium. Das Stimmrecht der Mitglieder des Schulausschusses nach Satz 2 Halbsatz 1 in der Gesamtkonferenz steht nicht den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe zu und gilt nicht in dem Fall des § 48 a Abs. 3 Satz 2. Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörden können an allen Konferenzen teilnehmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.

(...)

- (7) Die Einberufung der Klassenkonferenz kann auch von der Klassenelternversammlung oder der Klassenversammlung, die Einberufung der Gesamtkonferenz auch vom Schulelternbeirat oder der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher verlangt werden; hat die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einen Vorstand nach § 33 a Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 gewählt, kann der Vorstand die Einberufung verlangen. Eine Tagesordnung ist vorzulegen.

(...)

Abschnitt 4 - Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, Schülerzeitungen

§ 31 - Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

- (1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der

Schule wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Vertretungen eigenverantwortlich mit. Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden an allen Schulen gebildet. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erhalten an allen Schulen altersgemäße und behindertengerechte Hilfe, um ihre Rechte wahrnehmen zu können, insbesondere ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Schülerinnen und Schülern zu äußern. Das Nähere zu den Mitwirkungsrechten der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler regelt das fachlich zuständige Ministerium.

- (2) Die Vertretungen nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.
- (3) Bestehen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und einer Vertretung für Schülerinnen und Schüler Meinungsverschiedenheiten über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertretung, so können die Beteiligten die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.
- (4) Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sind die Klassenversammlung, die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie die Versammlung der Schülerinnen und Schüler. Sonstige Vertretungen werden nach Bedarf gebildet.

§ 32 - Klassenversammlung

- (1) Die Klassenversammlung hat die Aufgabe, in allen Fragen, die sich bei der Arbeit der Klasse ergeben, zu beraten und zu beschließen; sie fördert die Zusammenarbeit in der Klasse. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter unterrichtet die Klassenversammlung über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind.
- (2) Die Klassenversammlung besteht aus den Schülerinnen und Schülern der Klasse. Sie wählt aus ihrer Mitte die Klassensprecherin oder den Klassensprecher; diese oder dieser vertritt die Belange der Klasse

gegenüber der Schule.

- (3) Soweit keine Klassenverbände bestehen, gelten in der Regel je 30 Schülerinnen und Schüler einer Klassenstufe als Klasse. Das Nähere regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter; sie oder er legt auch fest, welche Lehrkraft die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 wahrnimmt.

§ 33 - Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher

- (1) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ist für alle Belange der Schülerinnen und Schüler zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Versammlung über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Die Beteiligung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher kann in berufsbildenden Schulen durch die Beteiligung der Vorsitzenden der Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Schulformen ersetzt werden.
- (2) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen, insbesondere bei
1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,
 2. der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist,
 3. Anträgen an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule,
 4. der Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften),
 5. Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Beförderung der Schülerinnen und Schüler,
 6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei,
 7. der Festlegung der beweglichen Ferientage.

- (3) Des Benehmens mit der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bedürfen
1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung,
 2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
 3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,
 4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
 5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule,
 6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen.
- (4) Der Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bedürfen folgende Maßnahmen der Schule:
1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,
 2. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots,
 3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben,
 4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,
 5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten,
 6. Einführung und Beendigung der Fünftagewoche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,

7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern,
8. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule,
9. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
10. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen,
11. die Aufstellung der Hausordnung.

Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.

- (5) Die Anhörung nach Absatz 2 kann durch eine Anhörung des Schulausschusses, die Benommensherstellung nach Absatz 3 durch eine Benommensherstellung des Schulausschusses und die Zustimmung nach Absatz 4 durch eine Zustimmung des Schulausschusses ersetzt werden, wenn die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulelternbeirat diesem Verfahren vorab zustimmen.
- (6) In den Schulen der Primarstufe wird die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher bei geeigneten Maßnahmen aus dem in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Mitbestimmungskatalog altersangemessen beteiligt.

§ 33a - Errichtung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte

- (1) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher besteht aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern aller Klassen der Schule. Sie wählt aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Versammlung kann anstelle der Wahl nach Satz 2 aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler einen Vorstand wählen, der aus der Schülersprecherin oder dem Schüler-

sprecher und in der Regel bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Durch Beschluss der Versammlung kann die Wahl nach Satz 2 und 3 der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler übertragen werden. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher leitet die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Sie oder er vertritt allein oder im Fall der Wahl eines Vorstands gemeinsam mit den stellvertretenden Mitgliedern die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.

- (2) An berufsbildenden Schulen, die mehrere Schulformen umfassen, bestehen Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher für die jeweiligen Schulformen; diese wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden und ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte die Schülersprecherin oder den Schülersprecher; sie können statt dessen auch einen Vorstand wählen, der aus der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher und in der Regel bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Durch Beschluss der Vorsitzenden der Klassensprecherversammlungen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter kann die Wahl nach Satz 2 auf die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler übertragen werden. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) In Schulzentren und Kooperativen Gesamtschulen können die Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gemeinsame Arbeitsgruppen für Angelegenheiten, die über den Bereich der einzelnen Schule hinausgehen, bilden.
- (4) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher wählt mindestens eine Lehrkraft als Verbindungslehrkraft. Durch Beschluss der Versammlung kann die Wahl der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler übertragen werden. Die Verbindungslehrkraft berät, unterstützt und fördert die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler. Sie nimmt an den Sitzungen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher beratend teil.

§ 34 - Versammlung der Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Versammlung der Schülerinnen und Schüler berät im Einzelfall

über schulische Angelegenheiten, die für die Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung sind.

- (2) Sie kann als Voll- oder als Teilversammlung einberufen werden; sie wird von der Schülersprecherin oder vom Schülersprecher geleitet.

§ 35 - Kreis- und Stadtvertretungen, Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler

- (1) Zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch und dem Erarbeiten gemeinsamer Stellungnahmen im Rahmen der Zielsetzung der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sollen Kreis- oder Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Diese setzen sich aus jeweils zwei Schülerinnen oder Schülern aller Schulen der Sekundarstufen I und II des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zusammen, welche von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder, sofern die Versammlung dies beschließt, von der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler gewählt werden. Die Kreis- und Stadtvertretungen wählen die Vertreterinnen und Vertreter zur Landeskongress für Schülerinnen und Schüler sowie einen Vorstand. Die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler vertreten die Belange der Schülerinnen und Schüler gegenüber den zuständigen Schulträgern. Diese sollen die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler bei Angelegenheiten, die Schülerinnen und Schüler betreffen, möglichst frühzeitig beteiligen.
- (2) Für Schulen der Sekundarstufen I und II wird eine Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gebildet. Die Landesvertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler im Land und unterstützt die Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler an den Schulen.
- (3) Die Aufgaben der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler werden durch die Landeskongress für Schülerinnen und Schüler und den Landesvorstand wahrgenommen. Zusätzlich wird ein Landesrat als ständiges Gremium gebildet.
- (4) Die Landeskongress für Schülerinnen und Schüler setzt sich aus

höchstens 300 von den Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler gewählten Vertreterinnen und Vertreter zusammen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter wird durch die Satzung der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler festgelegt.

- (5) Der Landesvorstand besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Er wird von den Mitgliedern der Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler gewählt. Bei der Wahl soll auf die regionale Verteilung sowie die angemessene Repräsentanz aller Schularten geachtet werden. Der Landesvorstand vertritt die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium. Dieses hat den Landesvorstand bei der Vorlage neuer Regelungen, die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler betreffen, möglichst frühzeitig zu beteiligen. Des Benehmens mit dem Landesvorstand bedürfen Regelungen, die Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler betreffen.
- (6) Der Landesrat setzt sich aus je einem Vorstandsmitglied der 36 Kreis- und Stadtvertretungen zusammen. Er berät und beaufsichtigt den Landesvorstand.
- (7) Die Mitglieder der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler und die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler erhalten vom Land für die Teilnahme an Sitzungen Fahrkostenersatz und Tagegeld. Darüber hinaus stellt das Land der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler ein Budget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Abrechnung der Fahrkosten und des Tagegeldes für die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler erfolgt über die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass Fahrkostenersatz auch Schülerinnen und Schüler erhalten, die an Wahlversammlungen zur Wahl der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

§ 36 - Schülerzeitungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung für Rheinland-Pfalz garantierten Meinungs- und Pressefreiheit Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgelände zu vertreiben. Die eine Schülerzeitung herausgebenden Schülerinnen und Schüler entscheiden darüber, ob diese in ihrer alleinigen Verantwortung oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erscheint. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Die Herausgabe einer Schülerzeitung in alleiniger Verantwortung der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Presserecht.
- (3) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, so arbeiten die Schülerinnen und Schüler mit der beratenden Lehrkraft zusammen, die von ihnen gewählt wird. Sie berät und unterstützt die Schülerinnen und Schüler. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vertrieb einer Schülerzeitung als schulische Veranstaltung auf dem Schulgelände verbieten, wenn der Inhalt der Schülerzeitung die Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit überschreitet oder gegen den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule verstößt. Erheben die Schülerinnen und Schüler Einwände gegen das Vertriebsverbot der Schulleiterin oder des Schulleiters, so ist die Entscheidung des Schulausschusses herbeizuführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.
- (4) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.
- (...)

Abschnitt 6 - Schulausschuss

§ 48 - Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss, in dem Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern vertreten sind, hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Gruppen zu fördern, für einen sachgerechten Ausgleich insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten zu sorgen und Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit zu geben.

- (2) Der Schulausschuss soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört werden. Die Schuljahresplanung ist rechtzeitig mit ihm zu erörtern.
- (3) Das Benehmen mit dem Schulausschuss ist herzustellen
 - 1. vor Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
 - 2. vor Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
 - 3. vor Einbeziehung der Schule in Schulversuche,
 - 4. vor Androhung des Ausschlusses oder dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers,
 - 5. bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag der oder des Widersprechenden,
 - 6. bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (4) Das Einvernehmen mit dem Schulausschuss ist herzustellen bei
 - 1. den Grundsätzen der Schulentwicklung und der Qualitätssicherung,
 - 2. der Erstellung der Hausordnung.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die Gesamtkonferenz die Grundsätze der Schulentwicklung und der Qualitätssicherung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Schulbehörde.
- (5) Entscheidungen des Schulausschusses nach § 31 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 4 und § 40 Abs. 6 Satz 2 werden wirksam, wenn nicht entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder
 - 1. die Vertretung für Schülerinnen und Schüler im Fall des § 31 Abs. 3 Satz 1,
 - 2. die Schülerzeitungsredaktion im Fall des § 36 Abs. 3 Satz 4,
 - 3. der Schulelternbeirat im Fall des § 40 Abs. 6 Satz 2

innerhalb einer Woche deren Überprüfung durch die Schulbehörde beantragt und wenn diese nicht innerhalb weiterer zwei Wochen eine andere Entscheidung trifft. Das Recht der Schulbehörde, auch ohne Antrag tätig zu werden, bleibt unberührt.

§ 48 a - Errichtung des Schulausschusses

- (1) Schulausschüsse werden an allen Schulen gebildet. Bei organisatorisch verbundenen Schulen soll ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet

werden. Der Schulausschuss tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr.

- (2) Dem Schulausschuss gehören Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im jeweils gleichen Verhältnis an; je nach Größe der Schule hat er insoweit drei bis zwölf Mitglieder. In den Fällen des § 33 Abs. 5 und des § 40 Abs. 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Schulausschusses auf das Doppelte. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Schulausschuss und hat beratende Stimme. Bei berufsbildenden Schulen gehören dem Schulausschuss außerdem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an. Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörden können an den Sitzungen teilnehmen. Im Falle des § 48 Abs. 3 Nr. 6 erhöht sich die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Lehrkräfte auf das Doppelte; das gilt nicht, wenn Eltern im Schulausschuss gemäß Absatz 5 nicht vertreten sind.
- (3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sowie die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher vertreten kraft Amtes ihre Gruppe im Schulausschuss. Im Übrigen wählen die Gesamtkonferenz aus dem Kreis der Lehrkräfte, die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler und der Schulelternbeirat aus dem Kreis der Eltern ihre Mitglieder im Schulausschuss. Bei berufsbildenden Schulen, an denen mehrere Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher nach § 33a Abs. 2 gebildet sind, treten an die Stelle der Versammlung die Vorsitzenden und ihre Vertreterinnen und Vertreter.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Lehrkräfte, Eltern und der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 4 beträgt zwei Jahre, der gewählten Schülerinnen und Schüler ein Jahr.
- (5) Bei Schulen, an denen keine Schulelternbeiräte gebildet sind, sind Eltern im Schulausschuss nicht vertreten.
- (6) Bei Schulen oder Schulformen, die nur von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden oder an denen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 von der Bildung eines Schulelternbeirats abgesehen worden ist, nimmt der Schulausschuss auch die Aufgaben des Schulelternbeirats wahr.

Abschnitt 7 - Gemeinsame Bestimmungen

§ 49 - Verfahrensgrundsätze

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (2) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Ladung ist hierauf hinzuweisen. Bei Konferenzen müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Klassenelternversammlungen in der Regel mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein; bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu zwölf minderjährigen Schülerinnen und Schülern genügt die Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern; Satz 2 findet keine Anwendung. Erscheinen in der Klassenelternversammlung weniger als die in Satz 3 vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder, so können Klassenelternversammlungen in einer klassenübergreifenden Wahl oder Abstimmung bezüglich einer gemeinsamen Angelegenheit zusammengefasst werden, bis die in Satz 3 vorgeschriebene Mitgliederzahl erreicht ist.
- (3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit das Gremium nichts anderes beschließt.
- (4) Wahlen sind geheim; Wahlen, die in Wahlversammlungen oder bei Sitzungen der Gremien durchgeführt werden, können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Die Abwahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher (§ 39 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 4 Satz 1, § 44 Abs. 5 Satz 2, § 46 Abs. 3 Satz 2), ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Absatz 5) sowie der Schülervertreterinnen und Schülervertreter (§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 33a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5) ist zulässig.
- (5) Für jedes gewählte Mitglied eines Gremiums ist eine Stellvertreterin

oder ein Stellvertreter zu wählen, soweit dieses Gesetz nicht die Stellvertretung festlegt; Entsprechendes gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Gremiums. Für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der Regionalelternbeiräte sowie für die Sprecherinnen und Sprecher dieser Gremien werden jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt; für die Vertretung der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 und § 46 Abs. 1 Nr. 5 werden jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt.

- (6) Die Elternvertretungen können in besonderen Fällen eine Sitzung in Abwesenheit der in § 39 Abs. 5, § 41 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 6 und § 46 Abs. 4, die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler in Abwesenheit der in § 33a Abs. 4 Satz 4 bezeichneten Personen durchführen.
- (7) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Beauftragten der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen nach § 48a Abs. 2 Satz 4 auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge.

§ 50 - Ergänzende Vorschriften

- (1) Das fachlich zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlen zu den Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, zu den Elternvertretungen und zum Schulausschuss sowie zu der Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist insbesondere zu regeln:
 - 1. das Verfahren zur Durchführung der Wahlen,
 - 2. das Verfahren zur Durchführung von Abwahlen,
 - 3. das Ausscheiden von Mitgliedern,
 - 4. die Wahlprüfung,
 - 5. die Entschädigung der Mitglieder der Regionalelternbeiräte, des Landeselternbeirats, der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler und der Mitglieder der Wahlversammlungen.

- (2) Das fachlich zuständige Ministerium regelt das Nähere über die
1. Aufgaben der Schulleiterinnen und der Schulleiter einschließlich des Umfangs ihres Weisungsrechts und der Übertragung eines Teils der Aufgaben auf andere Lehrkräfte,
 2. Aufgaben der Lehrkräfte,
 3. Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahrensweise der Konferenzen,
 4. Aufgaben und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler,
 5. Aufgaben und Verfahrensweise der Elternvertretungen und des Schulausschusses.
- (3) Das fachlich zuständige Ministerium kann festlegen, dass über die Einführung genehmigter Schulbücher an der einzelnen Schule ein Schulbuchausschuss entscheidet, in dem Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern vertreten sind.

(...)

Teil 5 - Schulunterhaltung und Schulverwaltung

Abschnitt 2 - Staatliche Schulen

Unterabschnitt 3 - Kommunale Schulverwaltung

§ 90 - Schulträgerausschuss

(...)

- (2) Dem Schulträgerausschuss sollen auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter und Schülervertreterinnen und Schülervertreter angehören, die keine wählbaren Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde oder des Landkreises sein müssen; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden. Das Stimmrecht steht nur den Schülervertreterinnen und Schülervertretern zu, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sofern den Schulen des Schulträgers berufsbildende Schulen angehören, sollen dem Schulträgerausschuss auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehören.

Auszug aus der Schulwahlordnung

vom 28. Oktober 2005

(...)

Teil 2 – Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

§ 26 – Wahlrecht

Wahlberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen.

§ 27 – Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlberechtigten haben bei jeder Wahl eine Stimme. Das Stimmrecht kann von den Wahlberechtigten nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorliegt.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind und erläutert das Wahlverfahren. Sie oder er nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Schülerinnen und Schüler und gibt deren Namen bekannt. Anwesende vorgeschlagene Schülerinnen und Schüler erklären, ob sie bereit sind, zu kandidieren.
- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei geheimer Wahl erhalten die Wahlberechtigten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel. Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählerinnen und Wähler nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.
- (5) Eine offene Wahl findet nur statt, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Bei offener Wahl wird durch Handzeichen gewählt. Über jeden Wahlvorschlag wird gesondert abgestimmt.

§ 28 – Wahltermin, Wahlperiode

- (1) Die Wahl der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler in den

Schulen werden in den ersten vier, in berufsbildenden Schulen in Teilzeitform in den ersten acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt. Sofern die Klassensprecherversammlung dies beschließt, können die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bereits in den letzten vier Unterrichtswochen des vorangehenden Schuljahres gewählt werden.

- (2) Die Wahlperiode beträgt ein Schuljahr. Nach Ablauf der Amtszeit führen die gewählten Schülerinnen und Schüler ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Gewählte Schülerinnen und Schüler scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie nicht mehr der Gruppe angehören, die sie vertreten.

§ 29 – Wahlleitung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird aus der Mitte des Wahlgremiums gewählt. Soweit erforderlich übernimmt die Wahlleitung in den Klassen oder Stammkursen die Klassen- oder Stammkursleitung und zur Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers die Wahlleiterin oder der Schulleiter.

§ 30 – Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (2) Das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis wird unverzüglich so bekannt gegeben, dass alle Wahlberechtigten Kenntnis erhalten.

§ 31 – Abwahl, Nachwahl

- (1) Jede gewählte Schülervertreterin und jeder gewählte Schülervertreter kann von dem Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, jederzeit durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.
- (2) Eine Nachwahl findet statt, wenn Schülerinnen und Schüler aus ihrem Amt ausscheiden oder dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören.

38 – Schulwahlordnung

(...)

Teil 3 – Schulausschuss

§ 33 – Anzahl der Mitglieder, Schulausschuss bei organisatorisch verbundenen Schulen

- (1) Dem Schulausschuss gehören als Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern (§ 48a Abs. 2 Satz 1 SchulG) an:
 1. an Schulen mit nicht mehr als 200 Schülerinnen und Schülern je ein Mitglied,
 2. an Schulen mit mehr als 200 bis zu 500 Schülerinnen und Schülern je zwei Mitglieder,
 3. an Schulen mit mehr als 500 bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern je drei Mitglieder,
 4. an Schulen mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern je vier Mitglieder.
- (2) Erhöht sich in den Fällen des § 48 a Abs. 2 Satz 2 und 6 SchulG die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter auf das Doppelte, so sind die zusätzlichen Vertreterinnen und Vertreter jeweils hinzuzuwählen.
- (3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher sind kraft Amtes Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe nach Absatz 1 (§ 48a Abs. 3 Satz 1 SchulG); die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe erhöht sich hierdurch nicht.
- (4) Bei organisatorisch verbundenen Schulen (§ 48a Abs. 1 Satz 2 SchulG) wird ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet, wenn nach § 13 Abs. 1 ein gemeinsamer Schulelternbeirat gewählt ist.

(...)

Teil 5 – Entschädigungen

§ 39 – Entschädigung der Mitglieder der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler und der Mitglieder der Wahlversammlungen

- (1) Die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler sowie der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler, die dem Landesvorstand oder dem Landesrat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
1. Fahrkostenerstattung (öffentliche Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse) in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes,
 2. ein Tagegeld von 5,00 EUR.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die an Wahlversammlungen zur Wahl der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler teilnehmen, gilt Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

www.lsvrlp.de



@lsv.rlp



LSV RLP



www.lsvrlp.de



@lsvrlp



@lsvrlp



info@lsvrlp.de



Diese Broschüre gibt es auch online auf www.lsvrlp.de.
Die aktuellsten Versionen aller Gesetze und Verordnungen
findet ihr stets unter www.landesrecht.rlp.de.

August 2025